

## Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften

### Stellungnahme

zum

### Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026

19. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, zum Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026 (VerKRÄG 2026), welches am 11.02.2026 veröffentlicht wurde, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Verband österreichischer Leasing-Gesellschaften („VÖL“) ist die Interessenvertretung der österreichischen Leasingwirtschaft. Die österreichische Leasingbranche stellt einen wesentlichen Bestandteil der Finanzierungslandschaft dar und ermöglicht Konsumentinnen und Konsumenten sowie Unternehmen einen niederschweligen Zugang zu Mobilität, Investitionsgütern und nachhaltigen Technologien. Als Vertretung der österreichischen Leasingbranche führen wir zum Entwurf für ein Verbraucherkreditgesetz 2026 (VKrG 2026) wie folgt aus:

#### **Zum 5. Abschnitt (Zahlungsaufschub und sonstige Finanzierungshilfen): §§ 39 -41 VKrG**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bestimmungen der §§ 39 bis 41 VKrG im vorliegenden Entwurf keine über die europarechtlichen Vorgaben hinausgehenden zusätzlichen regulatorischen Anforderungen vorsehen. Der vorliegende Entwurf trägt dem Grundsatz, kein *gold plating* vorzusehen, Rechnung und wir unterstützen daher ausdrücklich den im Entwurf gewählten Ansatz.

### **Zu § 11 (Vorvertragliche Informationen bei Stundungen)**

Wir erachten die in § 11 VKrG vorgesehenen vorvertraglichen Informationspflichten bei Stundungen und angepassten Rückzahlungsmodalitäten für kurzfristige Stundungen als unverhältnismäßig. Insbesondere bei Stundungen mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten steht in der Praxis eine rasche und unbürokratische Lösung im Interesse des Verbrauchers im Vordergrund. Die Verpflichtung zur vollständigen Erfüllung der umfangreichen Informationspflichten (insbesondere unter Verwendung des Formulars nach Anhang II) führt in diesen Fällen zu einem unverhältnismäßigen administrativen Aufwand und kann flexible Lösungen erschweren.

Wir regen daher an, für kurzfristige Stundungen (insbesondere bei einer Laufzeit von bis zu drei Monaten) reduzierte Informationspflichten vorzusehen.

### **Zu § 17 (Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers)**

Aus Sicht des Verbands österreichischer Leasing-Gesellschaften besteht hinsichtlich der Formulierung in **§ 17 Abs 4 VKrG** Klarstellungsbedarf.

Nach dem derzeitigen Wortlaut des VerKRÄG 2026 haben Kreditgeber Verfahren zur Kreditwürdigkeitsprüfung „beizubehalten“. Der Begriff „beibehalten“ erscheint in diesem Zusammenhang missverständlich. Kreditwürdigkeitsprüfungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Verfahren unterliegen in der Praxis einer laufenden Weiterentwicklung und müssen regelmäßig an neue rechtliche, technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund sollte klargestellt werden, dass § 17 Abs 4 VKrG keine Verpflichtung zur unveränderten Fortführung bestehender Prüfverfahren begründet, sondern sicherstellen soll, dass geeignete Verfahren zur Kreditwürdigkeitsprüfung eingerichtet und dokumentiert sind und ein geeignetes Verfahren **aufrechterhalten** wird.

Darüber hinaus besteht auch im Zusammenhang mit **§ 17 Abs 8 VKrG** Klarstellungsbedarf hinsichtlich des Begriffs der automatisierten Verarbeitung. Nach dem derzeitigen Wortlaut besteht die Gefahr, dass bereits jede Form automatisierter Datenverarbeitung zur Anwendung dieser Bestimmung führt. In der Praxis würde dies bedeuten, dass bereits standardisierte technische Schnittstellen oder der Abruf externer Datenquellen, etwa im Rahmen von Kleinkreditevidenzen oder vergleichbaren Informationssystemen, als automatisierte Verarbeitung qualifiziert werden könnten.

Eine derart weite Auslegung würde jedoch nach unserem Verständnis nicht dem Regelungszweck entsprechen und hätte erhebliche praktische Auswirkungen auf etablierte Kreditwürdigkeitsprüfungsprozesse. Aus Sicht der Leasingbranche sollte daher klargestellt werden, dass auch für § 17 Abs 8 VKrG die Erwägungen zu § 17 Abs 5 VKrG gelten, wonach nur jene automatisierte Verarbeitung gemeint ist, die Einfluss auf die inhaltliche Bewertung der Kreditwürdigkeitsprüfung haben kann. Rein prozessuale Unterstützungshandlungen, die

automatisiert erfolgen, aber unabhängig von der Kreditwürdigkeitsprüfung sind, sollen vom Anwendungsbereich nicht erfasst sein.

### **Zu § 29 Abs 2 (Vorzeitige Kreditrückzahlung)**

Aus Sicht des Verbands österreichischer Leasing-Gesellschaften besteht im Zusammenhang mit § 29 Abs 2 VKrG Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Berücksichtigung von Entgelten zugunsten Dritter bei der Berechnung der Herabsetzung der Gesamtkosten im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung.

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf findet sich unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 70 der Richtlinie (EU) 2023/2225 der Hinweis, dass auch Entgelte, die ein Kreditgeber zugunsten eines Dritten erhebt, bei der Berechnung der Herabsetzung der Gesamtkosten berücksichtigt werden sollten. Diese Formulierung könnte nach österreichischem zivilrechtlichen Verständnis dahin ausgelegt werden, dass auch Entgeltansprüche von Kreditvermittlern oder anderen Dritten anteilig zu reduzieren wären.

Eine solche Auslegung würde jedoch über die bisherige österreichische Rechtslage hinausgehen und zu einer Verschärfung gegenüber der bestehenden Judikatur führen. Insbesondere besteht regelmäßig kein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditvermittler hinsichtlich des Entgeltanspruchs, vielmehr handelt es sich dabei um ein eigenständiges Vertragsverhältnis zwischen Kreditvermittler und Verbraucher. Eine anteilige Reduktion solcher Entgelte im Rahmen der vorzeitigen Rückzahlung des Kreditvertrags würde daher in ein davon getrenntes Rechtsverhältnis eingreifen.

Darüber hinaus erscheint zweifelhaft, ob eine derartige Auslegung unionsrechtlich geboten ist. Ziel der unionsrechtlichen Regelung ist es, sicherzustellen, dass Verbraucher durch eine vorzeitige Rückzahlung nicht unangemessen benachteiligt werden; sie soll jedoch nicht dazu führen, dass eigenständige zivilrechtliche Vertragsverhältnisse zwischen Verbrauchern und Kreditvermittlern mittelbar verändert werden.

### **Zusammenfassung**

Der Verband österreichischer Leasing-Gesellschaften ersucht, die dargestellten Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

- Eine Reduktion der vorgesehenen umfangreichen Informationspflichten für kurzfristige Stundungen (insb. bis zu drei Monaten) im Sinne praktikabler Lösungen für Verbraucherinnen und Verbraucher;
- Eine Präzisierung sowohl des Begriffs „beibehalten“ in § 17 Abs 4 VKrG als auch des Tatbestands der „automatisierten Verarbeitung“ in § 17 Abs 8 VKrG, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine unbeabsichtigte Ausweitung der Regelung zu vermeiden;
- Eine Klarstellung, dass sich die Reduktion der Gesamtkosten gemäß § 29 Abs 2 VKrG ausschließlich auf Kostenbestandteile bezieht, die Bestandteil des

Kreditvertragsverhältnisses zwischen Kreditgeber und Verbraucher sind. Entgelte aus eigenständigen Vertragsverhältnissen mit Dritten sollten davon nicht erfasst sein.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Erwägungen im weiteren Verfahren. Eine praxisgerechte Umsetzung der europäischen Vorgaben ist aus Sicht der Leasingbranche wesentlich, um weiterhin einen effizienten Zugang zu Finanzierungen für Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen.

Für einen weiterführenden fachlichen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

### **Der Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften**

*Der Verband Österreichischer Leasing – Gesellschaften (VÖL) wurde im Jahre 1983 gegründet und ist die Interessenvertretung der österreichischen Leasing-Wirtschaft. In Österreich gibt es derzeit über 886.000 laufende Leasingverträge über eine Gesamtsumme von 28,6 Mrd. Euro. Der VÖL vertritt einerseits die Interessen und Anliegen der Leasingwirtschaft und fungiert andererseits als Bindeglied zur Wirtschaft und Dialogpartner zur Öffentlichkeit.*

**Kontakt :** Generalsekretärin Dr. Magdalena Gruber, BSc (WU), [voel@leasingverband.at](mailto:voel@leasingverband.at)